



## **Satzung der Kindernothilfe Stiftung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Kindernothilfe-Stiftung“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Duisburg

### **§ 2 Mildtätiger Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck der Stiftung ist, in Erfüllung des diakonisch-missionarischen Auftrages der Gemeinde Jesu Christi Nächstenliebe und Verantwortung gegenüber notleidenden und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in der Einen Welt, insbesondere in Asien, Afrika und Lateinamerika, zu wecken und zur Linderung der Not beizutragen.
3. Die Hilfe soll insbesondere in regelmäßiger Versorgung und christlicher Erziehung von Kindern und Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen (Kindertagesstätten, Heimen etc.) oder in Familien bestehen. Sie soll möglichst bis zum Abschluss der Berufsausbildung führen und ohne Unterschied von Geschlecht, Religion, ethischer und sozialer und nationaler Herkunft oder Nationalität gewährt werden.
4. Verfügbare Mittel können verwendet werden
  - zur Verbesserung , Erweiterung und zum Neubau von Kindertagesstätten, Schülerwohnheimen, Behinderteneinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen,
  - für die Ausbildung von Betreuungskräften und andere Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeit, Berufsberatung, Berufsausbildung, Berufsvermittlung,
  - als Starthilfen für die berufliche Existenz der Kinder und Jugendlichen im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe für Bildungs- und Entwicklungsarbeit mit deren Eltern und anderen Erwachsenen aus dem betreffenden Gemeinwesen,
  - für die Hilfe in besonderen Notfällen, von denen Kinder und Jugendliche und ihre Umgebung betroffen sind.
5. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für bzw. an den Kindernothilfe e.V., Duisburg, zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke.
6. Zweck der Stiftung ist auch die Verwaltung von Treuhandstiftungen und deren Vermögen.
7. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Stiftungsvermögen der Stiftung ergibt sich aus der einleitenden Erklärung (Stiftungsgeschäft).

2. Das Stiftungsvermögen ist ein seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.

#### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stiftung darf Rücklagen bilden, soweit dies nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässig ist.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- Der Vorstand
- Der Stiftungsrat
- Ggf. „besondere Vertreter“.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen und setzt sich aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes des Kindernothilfe e.V. entsprechend ihrer dortigen Bezeichnung zusammen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom § 181 BGB befreit.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Planung von Fördermaßnahmen,
  - die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
  - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - ggf. die Bestellung einer oder mehrerer Personen zu Geschäftsführer, die Festsetzung der Verfügung und die Kontrolle über die Geschäftsführung,
  - ggf. der Erlass einer Geschäftsordnung

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung**

Soweit vom Vorstand bestellt, führt die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie hat hierbei die Geschäftsordnung zu beachten, ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der oder die Geschäftsführer haben die Stellung eines „besonderen Vertreters“ i.S.d. § 30 BGB. Sind mehrere Personen zu

Geschäftsführern bestellt und ist keinem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt, so kann die Stiftung auch nur von zwei Geschäftsführern gemeinsam im Rahmen der laufenden Geschäfte vertreten werden.

### **§ 9 Zusammensetzung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens aus zwölf Personen.
2. Die Amtszeit für Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.
3. Der Stiftungsrat wählt die/den Vorsitzende/den und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Verwaltungsrat der Kindernothilfe e.V. die Nachfolgerin/ den Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Nach Ablauf der regulären Amtszeit benennt ebenfalls der Verwaltungsrat der Kindernothilfe e.V. die neuen Mitglieder des Stiftungsrates, wobei Wiederbenennung möglich ist.
5. §6 Abs. 3 gilt sinngemäß

### **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates**

Aufgabe des Stiftungsrates ist es, den Vorstand zu beraten und zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen, ferner:

- die Genehmigung der vom Vorstand erstellten Jahresplanung,
- die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses,
- die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Mitwirkung bei Änderungen der Satzung oder Auflösung der Stiftung.

### **§ 11 Beschlüsse**

Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende die schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Stiftungsratssitzung herbeiführen, wenn kein Stiftungsratsmitglied dieser Form innerhalb von zehn Tagen nach Versand des Schriftstückes widerspricht. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gilt dann als gefasst, wenn ihm mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen innerhalb von drei Wochen nach Versand der Abstimmungsunterlagen zugestimmt haben. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse müssen Gegenstand der folgenden Stiftungsratssitzung sein.

### **§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich zu sein und auf dem Gebiete des missionarisch-diakonischen Auftrages der Gemeinde Jesu Christi zur Linderung der Not von hilfsbedürftigen Menschen zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.

### **§ 13 Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Kindernothilfe e.V.“, Duisburg, Düsseldorfer Landstraße 180, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Insbesondere sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und soweit gesetzlich erforderlich von ihr genehmigen zu lassen.

### **§ 16 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, soll zuvor eine Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung geholt werden.

### **§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.  
Urfassung 12.01.1999  
Änderung §11 am 02.11.2006  
Überarbeitung am 27.04.2018